OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500454/8/SE

Datum:
Linz, 21. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F S, vertreten durch Dr. M B, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Dezember 2018, GZ: BHSDN-2018-492057/6-Ka, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. Dezember 2018, GZ: BHSDN-2018-492057/6-Ka, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2018, GZ: BHSDN-2018-492057/6-Ka, wurden über F S, nunmehr vertreten durch Dr. M B, Rechtsanwalt, x, x (in der Folge: der Beschwerdeführer), wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 2 und Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Geldstrafen in Höhe von jeweils 500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 4 Tagen verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„I. Sie haben auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde F ein gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. anzeigepflichtiges Vorhaben ohne Anzeige ausgeführt, da Sie ein Hüttenbauwerk mit Satteldach (Abmessungen 4,55 m x 4,60 m, Traufenhöhe 2,05 m, Firsthöhe 3,00 m) errichtet haben.
Eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. erforderliche Anzeige wurde nicht eingebracht.
[...]

II. Sie haben als Verpflichteter des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Mai 2018, N10-35/2-2015/Ka, die im Spruchteil I. gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. aufgetragenen administrativen Verfügungen, nämlich Herrn F S (geb. x), x Nr. x, wird aufgetragen, betreffend dem auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde F, ohne naturschutzbehördliche Anzeige (Bewilligung) und somit widerrechtlich errichteten Bauwerk

- Hüttengebäude in Blechausführung, mit Satteldach (mit Welleterniteindeckung) abgedeckt.

1. innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zustellung dieses Bescheides um die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige (Bewilligung) anzusuchen oder
2. dieses innerhalb von vier (4) Monaten ab Zustellung dieses Bescheides vollständig zu entfernen.
   Bei der Entfernung sind folgend Auflagen einzuhalten:
   a) Das Hüttenbauwerk ist vollständig zu entfernen.
   b) Die Gebäude-Aufstandsfläche ist mir vorhandenem Material zu rekultivieren.
   c) Anfallender Bauschutt bzw. sonstige Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einer nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
   d) Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
   e) Der schriftlichen Anzeige sind die Entsorgungsbelege sowie eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen

nicht erfüllt, da innerhalb der eingeräumten Frist weder die nachträgliche Anzeige eingebracht worden ist, noch die Entfernung durchgeführt wurde.

Tatort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde F
Tatzeit: 25. September 2018 bis 15. Oktober 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung)
[...]“

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die im Spruchabschnitt I. und II. dargestellten Sachverhalte aufgrund der Aktenlage und auch hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit als erwiesen gelten würden. Die verhängten Geldstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 8. Jänner 2019. Es wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen beantragt.

Begründend wurde zusammenfassend angeführt, dass das Hüttenbauwerk überhaupt nicht anzeigepflichtig sei, weil es sich bei gegenständlichem Areal um die Nutzung „Golf“ handle. Der Golfplatz inklusive Lagerplatz sei endgültig am 8. Mai 2008 genehmigt, jedoch falsch in den Flächenwidmungsplan eingetragen worden. Bei der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses seien weder die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zusammengefasst noch sei die daraus abgeleitete tatsächliche Annahme der Behörde zu erkennen. Es sei weiters die Tatzeit unter Spruchpunkt II. sowie, warum der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 2 iVm § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 begangen haben soll und zusätzlich Übertretung nach § 56 Abs. 2 Z 7, nicht nachvollziehbar.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. Jänner 2019, eingelangt am 16. Jänner 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die für 16. März 2020 anberaumte mündliche Verhandlung wurde nach telefonischer Vereinbarung mit der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufgrund der Corona-Ausnahmesituation am 16. März 2020 abberaumt. Die Rechtsvertretung verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.5. Mit E-Mail vom 31. März 2020 legte der Beschwerdeführer den „Neuerlichen Antrag auf naturschutzrechtliche Feststellung des genehmigten Lagerplatzes lt. Bescheid N10-163-2007, ForstR10-105-2006/SI-Ha v. 08.05.2008“ jedoch mit Bauwerk außerhalb des 50 m-Uferschutzbereiches des x sowie eine Verständigung der Gemeinde x vom 5. Oktober 2016 betreffend Sitzung des Bau-, Wasser-, Raumplanung- und Bergbauausschusses am 13. Oktober 2016 vor.

Die belangte Behörde bestätigte mit E-Mail vom 16. April 2020 u.a. das Einlangen des o.a. Antrages.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, das Beschwerdevorbringen und den Eingaben des Beschwerdeführers und der belangten Behörde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x, das als Grünland, Sonderwidmung Nutzung „Golf“ bzw. ab 11. Jänner 2018 mit der Sonderwidmung „Golfplatz-Golf 1-Schutzzweck: Gebäude und Schutzdächer nicht zulässig“ gewidmet ist.

Auf diesem Grundstück errichtete der Beschwerdeführer das gegenständliche Hüttenbauwerk.

Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 22. Juni 2015 folgenden Antrag (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„[...]
Neuerlicher Antrag auf naturschutzrechtliche Feststellung des genehmigten Lagerplatzes lt. Bescheid N10-163-2007, ForstR10-105-2006/SI-Ha, v. 08.05.2008

Ich – S F, geb. [x], möchte wie o. a. auf Grundstück Nr. x, KG x um neuerliche naturschutzrechtliche Feststellung des genehmigten Lagerplatzes jedoch mit Bauwerk, ansuchen.
Beiliegenden Plan können Sie entnehmen, wo in der Natur der Lagerplatz mit darauf befindlicher Lagerhütte sich befindet.
Den Plan können Sie auch entnehmen, dass das Bauwerk über 50 m vom normalen Gerinne des x weg ist.
Da auf unserer Hauptanlage verschiedene Ferienwohnungen sind und ein Teil auch unmittelbar neben den Maschinenhallen liegen, hatten wir permanent Beschwerden von den Gästen, wenn die G frühmorgens zur Golfplatzpflege ausrückten. Um den Gästerückgang entgegenzuwirken, mussten wir eine neue Lösung finden. Mit der neuen Lagerhalle welche räumlich von den Übernachtungsmöglichkeiten weg ist sind auch die Beschwerden fast verschwunden.
Nachdem der Lagerplatz (nicht Wald) zum Golfplatzgelände gehört, haben wir dort lediglich die Geräte abgestellt die früh morgens benötigt werden, z.B. Greens-, Rasen- und Traktormäher, sowie kleinere Geräte wie Mischmaschine udgl.
Wir bitten Sie daher, das gesamte Bauwerk auf einen bereits genehmigten Lagerplatz endgültige Lösung zuzuführen.
[...]“

Aufgrund dieses Antrages wurde mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2015, GZ: N10-71/10-2015/Ka-Stu, die naturschutzrechtliche

Feststellung für die Errichtung eines Lagerplatzes im 50 m Uferschutzbereich des x ausgesprochen.

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 23. Mai 2018, GZ: N10-35/2-2015/Ka, wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides um die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige (Bewilligung) anzusuchen oder das Hüttengebäude unter näher festgelegten Auflagen binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides zu entfernen. Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 24. Mai 2018.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln und blieb im Wesentlichen unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;
[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
[...]

§ 56
Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[...]
2. anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat, wenn nicht Abs. 3 Z 4 anzuwenden ist;
[...]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, i.d.g.F. lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme 5 Abschnittes des II. Teiles und [...] sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, i.d.g.F.:

„Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden

ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In der Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor den Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

III.2. Das gegenständliche Grundstück war und ist unbestritten als Grünland gewidmet – Nutzung: Golf bzw. „Golfplatz-Golf 1-Schutzzweck: Gebäude und Schutzdächer nicht zulässig“ im Sinne des § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001.

Der Beschwerdeführer errichtete jedenfalls vor 22. Juni 2015 auf dem gegenständlichen Grundstück ein Bauwerk. Die Errichtung dieses Bauwerks unterlag unbestrittenermaßen der Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001.

III.3. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 22. Juni 2015 folgenden Antrag (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]

Neuerlicher Antrag auf naturschutzrechtliche Feststellung des genehmigten Lagerplatzes lt. Bescheid N10-163-2007, ForstR10-105-2006/SI-Ha, v. 08.05.2008

Ich – S F, geb. [x], möchte wie o. a. auf Grundstück Nr. x, KG x um neuerliche naturschutzrechtliche Feststellung des genehmigten Lagerplatzes jedoch mit Bauwerk, ansuchen.

Beiliegenden Plan können Sie entnehmen, wo in der Natur der Lagerplatz mit darauf befindlicher Lagerhütte sich befindet.

Den Plan können Sie auch entnehmen, dass das Bauwerk über 50 m vom normalen Gerinne des Ratzingerbaches weg ist.

Da auf unserer Hauptanlage verschiedene Ferienwohnungen sind und ein Teil auch unmittelbar neben den Maschinenhallen liegen, hatten wir permanent Beschwerden von den Gästen, wenn die Greenkeeper frühmorgens zur Golfplatzpflege ausrückten. Um den Gästerückgang entgegenzuwirken, mussten wir eine neue Lösung finden. Mit der neuen Lagerhalle welche räumlich von den Übernachtungsmöglichkeiten weg ist sind auch die Beschwerden fast verschwunden.

Nachdem der Lagerplatz (nicht Wald) zum Golfplatzgelände gehört, haben wir dort lediglich die Geräte abgestellt die früh morgens benötigt werden, z.B. Greens-, Rasen- und Traktormäher, sowie kleinere Geräte wie Mischmaschine udgl.

Wir bitten Sie daher, das gesamte Bauwerk auf einen bereits genehmigten Lagerplatz endgültige Lösung zuzuführen.
[...]“

Aus diesem Schreiben geht eindeutig hervor, dass der Beschwerdeführer auch für das gegenständliche Bauwerk den erforderlichen naturschutzrechtlichen Konsens beantragte, weshalb dieser Antrag hinsichtlich des gegenständlichen Bauwerkes als Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 zu werten ist. Daraus ergibt sich:

III.3.1. Die Ausführung von anzeigepflichtigen Vorhaben ohne Anzeige gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 stellt ein Dauerdelikt dar, weil dieser Tatbestand die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes umfasst. Durch das Herbeiführen des rechtswidrigen Zustandes ist das Dauerdelikt vollendet, jedoch ist die Tat noch nicht beendet. Die Tat wird solange begangen als der verpönte Zustand dauert.

Bei Dauerdelikten endet die strafbare Handlung mit dem Nachholen der gebotenen Maßnahme bzw. dem Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und es beginnt gleichzeitig die Frist für die Verfolgungsverjährung.

Konkret ergibt sich daraus, dass nach Ablauf von acht Wochen nach dem Einlangen der Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 über die Errichtung des gegenständlichen Bauwerkes des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde der vorliegende rechtswidrige Zustand beseitigt wurde und der Fristenlauf der Verfolgungs-verjährung begann.

Der Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige bei der belangten Behörde konnte nicht mehr konkret festgestellt werden. Aufgrund des Antrages vom 22. Juni 2015 erfolgte eine mündliche Verhandlung am 26. November 2015. Als erste Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG wurde die Erlassung einer Strafverfügung vom 19. Oktober 2018, GZ: BHSDN-2018-492057/3-Ka, gesetzt. Die einjährige Frist der Verfolgungsverjährung wurde somit eindeutig bei weitem überschritten.

Spruchpunkt I. des angefochtenen Straferkenntnisses war somit wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzuheben.

III.3.2. Hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 22. Juni 2015 um die „nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige (Bewilligung)“ ansuchte.
Der Auftrag der belangten Behörde gemäß § 58 vom 23. Mai 2018, GZ: N10-35/2-2015/Ka, war somit bereits bei seiner Erlassung erfüllt. Der objektive Tatbestand des § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 ist deshalb nicht erfüllt. Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher ebenfalls aufzuheben.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer